

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2012/104
öffentlich		
Datum 03.09.2012	Aktenzeichen I.2.1	Federführend: Herr Link

Betreff

Leistungsorientierte Bezahlung für Beamtinnen und Beamte der Stadtverwaltung Ahrensburg - Rückforderung gewährter Leistungsprämien

Beratungsfolge Gremium Hauptausschuss	Datum 17.09.2012	Berichterstatter
---	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Von Rückforderungen der gewährten Leistungsprämien an die Beamtinnen und Beamten für das Kalenderjahr 2009 wird gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) abgesehen.

Sachverhalt:

Mit der Ablösung des BAT's durch den TVöD zum 01.10.2005 wurde für die Tarifbeschäftigten ab dem 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt. Eine vergleichbare Regelung hat der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein für die Beamtinnen und Beamten nicht getroffen. Um das Ziel der leistungsorientierten Bezahlung, eine flächendeckende Motivation und Gleichbehandlung der einzelnen Beschäftigungsgruppen zu erreichen sowie die Eigenverantwortung und Führungskompetenz zu stärken, hatte die Verwaltung beantragt, gemäß der prozentualen Regelung im TVöD für die Beamtinnen und Beamten im Haushalt 2007 15.000 € zur Verfügung zu stellen. Der Hauptausschuss hatte auf seiner Sitzung am 10.09.2007 den bis dahin gesperrten Haushaltsansatz von 15.000 € für die leistungsorientierte Bezahlung der Beamtinnen und Beamten einstimmig freigegeben. Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) sowie die Kommunalen Spitzenverbände, wie beispielsweise der Städteverband Schleswig-Holstein, hatten es begrüßt, dass die politischen Gremien vieler Kommunen freiwillig ein entsprechendes Budget, vergleichbar den Tarifbeschäftigten, zur Verfügung stellt. Entsprechende Haushaltsmittel wurden für die Auszahlung der Leistungsprämie an Beamte in 2009 für 2008 mit Beschluss über den Haushaltsplan bereitgestellt.

Aufgrund der Dienstvereinbarung zur Einführung leistungs- und/oder erfolgsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD (DV LOB), die mit Wirkung vom 31. Juli 2007 zwischen der Dienststellenleitung und dem Personalrat abgeschlossen wurde, erhalten die Tarifbeschäftigten jährlich ein leistungsorientiertes Entgelt. Entsprechend dem System für die Tarifbeschäftigten wurde für das Jahr 2007 in 2007 für 35 von 37 Beamtinnen und Beamte ein Leistungsentgelt von insgesamt 12.244,41 € ausgezahlt. Für den Beurteilungszeitraum 2008 erfolgte die Auszahlung in 2009 an 33 von 35 Beamtinnen und Beamte in Höhe von insgesamt 13.408,13 €. Weitere Leistungsprämien in Anlehnung an das Tarifsystem und aus anderem Grund wurden nicht ausgezahlt.

Rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit von Leistungsprämien außerhalb der Leistungsprämienverordnung für Schleswig-Holstein (LPVO) waren der Anlass, die Auszahlung für die Beamtinnen und Beamte für 2009, die im Juni 2010 zahlbar gewesen wäre, auszusetzen und das zuständige Finanzministerium Schleswig-Holstein um eine rechtliche Stellungnahme zu bitten. Ein entsprechender Bericht erfolgte im Hauptausschuss am 17.05.2010. Das Finanzministerium erklärte mit Schreiben vom 15.06.2010, dass die Beteiligung der Beamtinnen und Beamte am System der leistungsorientierten Bezahlung, wie sie der TVöD für die Tarifbeschäftigten vorsieht, rechtlich unzulässig ist. Diese Information wurde am 28.06.2010 im Hauptausschuss berichtet. Die zunächst ausgesetzte Zahlung für 2009 in 2010 wurde endgültig abgesagt. Zusammenfassend betrachtet haben die Beamtinnen und Beamten somit zweimal Leistungsprämien nach dem System für die tariflich Beschäftigten erhalten. Im Hauptausschuss vom 22.08.2011 berichtete der Bürgermeister, dass die Vorgehensweise, keine Leistungsprämien außerhalb des speziellen Beamtenrechts (LPVO) zu gewähren, vom Innenministerium Schleswig-Holstein bestätigt wurde.

Die Berichte in den Medien über die Gewährung von Prämien an Beamte in Anlehnung an das System für die Tarifbeschäftigten veranlasste das Innenministerium Schleswig-Holstein im August 2011 eine landesweite Umfrage zur konkreten Anwendung der LPVO durchzuführen. Die Stadt Ahrensburg antwortete entsprechend der oben aufgeführten Schilderung. Die Auswertung der Ergebnisse wurde mit Schreiben vom 29. Mai 2012 den Kommunen mitgeteilt. Insgesamt wurde eine sehr unterschiedliche Praxis festgestellt. Während etwa 1/3 der Kommunen keine Leistungsprämien an Beamte gewähren, zahlten etwa 1/3 Leistungsprämien nach der LPVO und etwa 1/3 in Anwendung bzw. Anlehnung an die Regelungen des TVöD. Im letztgenannten Fall war es der Aspekt der Gleichbehandlung, der die Kommunen bewegte, die Beamten in das Tarifsystem einzubeziehen. Trotz Überschreitung der Höchstzahl der Empfänger/innen nach der LPVO und fehlender gesetzlicher Grundlage stellte das Innenministerium fest, dass die finanziellen Auswirkungen geringer waren, als sie bei Inanspruchnahme des Rahmens nach der LPVO hätten sein können. Ferner ist über die Rückforderung der Leistungsprämien zu entscheiden, soweit sie in der Vergangenheit ohne Rechtsgrundlage gewährt wurden.

Die Rückforderung von Bezügen richtet sich nach § 15 Abs. 2 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG). Danach kann von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde (nach § 55 Abs. 1 GO = Bürgermeister) ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Für die Billigkeitsentscheidung kann auch ein (Mit-) Verschulden der Behörde an der Überzahlung erheblich sein. Die Verjährungsfrist beträgt regelmäßig 3 Jahre. Die im Kalenderjahr 2007 geleisteten Prämienzahlungen in Höhe von 12.244,41 € sind mit Ablauf des 31.12.2010 verjährt. Die Rückforderung ist somit ausgeschlossen. Für die in 2009 für 2008 geleisteten Zahlungen in Höhe von insgesamt 13.408,13 € wurde keine

Rückzahlung veranlasst. Jede/r einzelne Beamte/Beamtin hat sich darauf verlassen, dass die Zahlung der leistungsorientierten Prämie in Anlehnung an das System für die Tarifbeschäftigten rechtmäßig ist. Er/Sie vertraute darauf, dass die Entscheidung der obersten Dienstbehörde, die Auszahlung auch an die Beamten vorzunehmen, rechtlich zulässig ist und erbrachte entsprechend der jeweiligen persönlichen Zielvereinbarung zusätzliche Leistungen für die Stadt.

Die im Nachhinein unzutreffenden Rechtsäußerungen des Kommunalen Arbeitgeberverbands und der Kommunalen Spitzenverbände sowie die gleichgelagerte Praxis in benachbarten Gemeinden und Städten rechtfertigten darüber hinaus das Vertrauen.

Der Verzicht auf die Rückforderung unter Darlegung der Gründe wurde bereits mündlich im Hauptausschuss vom Bürgermeister vorgetragen. Der Hauptausschuss hat der Vorgehensweise nicht widersprochen. Die schriftliche Dokumentation der Entscheidung liegt nicht vor. Um die Frage der Rückforderung für die gewährten Leistungsprämien im Kalenderjahr 2009 abzuschließen, ist ein Beschluss des Hauptausschusses erforderlich.

Michael Sarach
Bürgermeister